

stammt aus der Zeit des Golfkrieges. Kurz vor dessen Ausbruch hat das Departement die Polizeiorgane von Bund und Kantonen beauftragt, Informationen über die Ausübung politischer Rechte und über die Teilnahme an rechtmässig durchgeführten Veranstaltungen und Kundgebungen zugunsten der kriegerischen Politik von Saddam Hussein zu sammeln.» Ich habe das dem GPK-Bericht entnommen, insofern hoffe ich, dass ich gutgläubig bin; diese zensurierte Version wurde doch offenbar auch von den CVP-Mitgliedern mitgetragen.

Bundesrat Koller: Herr Bodenmann, Sie wissen ganz genau, dass im Bereich des Staatsschutzes aufgrund neuer Lagen neuer Handlungsbedarf entsteht. Nach den schwerwiegenden Drohungen, die damals Saddam Hussein auch gegen die Schweiz ausgesprochen hatte, war es unsere verdammte Pflicht und Schuldigkeit, mit den Kantonen aufgrund ganz konkreter Weisungen dafür zu sorgen, dass es nicht zu derartigen Terroranschlägen in der Schweiz kommen konnte. Diese Pflicht haben wir erfüllt, und das ist keinerlei Verletzung der Negativliste, sondern das war die Konkretisierung der Negativliste in einem ganz akuten Fall neuer staatlicher Bedrohung.

Präsident: Wir haben nicht Diskussion beschlossen. Ausnahmsweise hat Herr Bodenmann ganz kurz Gelegenheit für eine zweite persönliche Erklärung.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Bodenmann: Ich habe gerade etwas zu wenig zitiert. Das Zitat geht weiter: «Dies hat die Verunsicherung erhöht, weil dadurch die Negativliste verletzt wurde.» So steht es im GPK-Bericht, Herr Bundesrat Koller.

Bundesrat Koller: Es kommt halt gelegentlich vor, dass eine Kommission und der Bundesrat nicht der gleichen Meinung sind. Der Bundesrat ist nach wie vor der Überzeugung, dass er hier situationsgerecht gehandelt hat. Ich habe auch nicht eigenmächtig gehandelt, sondern wir haben im Bundesrat eine Beurteilung vorgenommen, aufgrund derer diese Weisungen erlassen worden sind.

90.501

Motion Wiederkehr

Raumplanungsgesetz. Ausgleich

Loi sur l'aménagement du territoire.

Péréquation

Wortlaut der Motion vom 23. März 1990

Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung schreibt den Kantonen vor, einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, welche durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, rechtlich zu regeln. Bisher sind nur gerade zwei Kantone (BS und NE) dieser Verpflichtung nachgekommen. Im Kanton Solothurn liegt immerhin ein Gesetzentwurf vor.

Mangelnde Ausgleichsregelungen tragen wesentlich zur Vollzugskrise in der Raumplanung bei. Täglich werden in der Schweiz Mehrwerte realisiert, häufig solche in Millionenhöhe. Als Beispiele seien Landpreissteigerungen in der Umgebung von neu erstellten oder neu zu erstellenden Autobahnabschnitten erwähnt.

Zurzeit befindet sich das Bundesgesetz über die Raumplanung in Revision. Der Entwurf der Expertenkommission von Herrn Ständerat Jagmetti befindet sich bei den Kantonen und Parteien in der Vernehmlassung. Eine Regelung des Planungsausgleichs sieht dieser Entwurf nicht vor.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, im Entwurf für die Revision des RPG eine Regelung über den Ausgleich vorzuse-

hen, entweder als zwingendes Bundesrecht oder als subsidiäre Bestimmung, die greift, wenn die Kantone keine eigenen Vorschriften erlassen.

Texte de la motion du 23 mars 1990

Aux termes de l'article 5 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, les cantons sont tenus d'établir, dans leur droit, un régime de compensation permettant de tenir compte équitablement des avantages et des inconvénients majeurs qui résultent de mesures d'aménagement. Jusqu'à présent, seulement deux cantons (BS et NE) ont respecté cette obligation. Le canton de Soleure, pour sa part, a au moins élaboré un projet de loi.

Ce manque de réglementations en matière de compensation contribue sensiblement à alimenter la crise qui peut être constatée au niveau de l'exécution des mesures d'aménagement du territoire. Chaque jour, des plus-values sont réalisées en Suisse, et il n'est pas rare qu'elles atteignent des millions de francs. Citons, à titre d'exemple, la flambée du prix des terrains avoisinant des tronçons d'autoroute nouvellement construits ou encore à construire.

La loi fédérale sur l'aménagement du territoire est actuellement en révision. Le projet élaboré par la Commission d'experts Jagmetti est en consultation auprès des cantons et des partis. Ce projet ne traite toutefois pas la question de la compensation en matière d'aménagement.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé de prévoir, dans le projet de révision de la LAT, une réglementation en matière de compensation; celle-ci pourrait prendre la forme d'une disposition contraignante de droit fédéral ou d'une disposition subsidiaire s'appliquant lorsque les cantons n'ont pas établi leurs propres prescriptions.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baerlocher, Bär, Béguelin, Bodenmann, Braunschweig, Bürgi, Cotti, Daepf, Danuser, Darbellay, Diener, Dietrich, Dormann, Dünki, Eggenberg-Thun, Engler, Fäh, Fehr, Gardiol, Grendelmeier, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Herzog, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Keller Anton, Kuhn, Leutenegger Oberholzer, Longet, Loretan, Luder, Maeder, Meier Hans, Müller-Aargau, Nebiker, Neukomm, Nussbaumer, Ott, Petitpierre, Portmann, Salvioni, Scheidegger, Schmid Peter, Schnider, Schüle, Seiler Rolf, Spälti, Stamm Judith, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Vollmer, Weder Hansjürg, Widmer, Wyss William, Zbinden Hans, Züger, Zwygart (60)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 9 mai 1990

Tatsächlich haben bis heute nur zwei Kantone im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 RPG einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Planungsvorteile und -nachteile geregelt.

Die vom EJPD zur Revision des RPG eingesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Ständerat Jagmetti hat sich mit der Frage befasst, ob anstelle des heutigen Gesetzgebungsauftrags an die Kantone eine direkt anwendbare Norm in das RPG aufzunehmen sei. Wie dem Bericht der Expertenkommission zu entnehmen ist, haben Bedenken hinsichtlich der Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Schaffung einer solchen Norm und die Ueberlegung, dass Fragen der Steuererhebung eher in das Steuerharmonisierungsgesetz als ins Raumplanungsgesetz aufzunehmen sind, die Kommission veranlasst, auf einen entsprechenden Vorschlag zu verzichten.

Der Entwurf der Expertenkommission ist bis zum 30. Juni 1990 in der Vernehmlassung. Der Bundesrat will erst aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung über die weitere Richtung der Revision des RPG entscheiden. Er wird dabei auch eine direkt anwendbare Norm zum Planungsausgleich prüfen. Ein angemessener Ausgleich von Planungsvorteilen und -nach-

teilen vermag einen gewichtigen Beitrag zur Beruhigung des Bodenmarkts zu leisten. Die Abschöpfung von Planungsmehrwerten kann der Baulandhortung entgegen wirken und hilft damit, den Baulandmarkt zu verflüssigen. Entschädigungen für Planungsnachteile andererseits fördern die Verkleinerung bundesrechtswidriger Bauzonen. Die Nutzungsplanung kann von finanziellem Druck entlastet werden und sich besser nach planerischen Kriterien richten, was einerseits dem Eigentümer von Bauland mehr Rechtssicherheit verschafft, andererseits das Landwirtschaftsland langfristig zu sichern vermag. Aus diesen Gründen war der Bundesrat bereit, ähnliche parlamentarische Vorstösse als Postulat entgegenzunehmen (87.074 Postulat der Kommissionsminderheit vom 21. Juni 1988, vom Nationalrat am 3. Oktober 1988 überwiesen; 85.501 Motion Ruffy vom 20. Juni 1985, vom Nationalrat am 4. Oktober 1985 als Postulat überwiesen).

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Wiederkehr: Seit eh und je ist in Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes festgeschrieben, dass der ungerechtfertigte Mehrwert abgeschöpft werden muss, wenn irgendwo Land durch Planungen mehr wert wird – z. B. heute bei S-Bahn-Stationen in Zürich, wo die Preise für Land und Gebäude gewaltig gestiegen sind. Und wer durch Planungen Verluste erlitten hat, soll mit dem Ausgleich entschädigt werden – z. B. ein Bauer bei einer Kehrlichtverbrennungsanlage, dessen Kühe wegen der Schadstoffe eingehen. Aber bisher haben nur zwei Kantone diesem Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes Nachachtung verschafft.

Warum ist das so? Sie ist nicht einfach zu handhaben, diese Mehrwertabschöpfung, dieser Ausgleich, das ist zuzugeben. Der Bund hat den Kantonen freie Hand gelassen, und die Kantone haben das Problem auf die lange Bank geschoben. Sie fühlten sich dazu um so berechtigter, als der Bundesrat mit seiner Revision des Raumplanungsgesetzes selbst das Signal zum Abwarten gegeben hat. Da haben sich die Kantone gesagt: Verschränken wir die Arme, warten wir ab, was da noch weiter aus Bern kommt; bemühen wir uns jetzt lieber nicht darum, denn vielleicht müssen wir später wieder alles ändern. Motionen und Postulate haben immer wieder verlangt, dass Artikel 5 RPG endlich Nachachtung zu verschaffen ist. Und immer hat der Bund vertröstet: Wir kommen dann schon, wenn die Kantone nichts tun. Heute sind wir an dem Punkt, wo selbst der Bundesrat – im September dieses Jahres – sagt: Angesichts der verbreiteten Untätigkeit der Kantone drängt sich der Erlass einer direkt anwendbaren subsidiären Bundesnorm auf. Da kann man mal fragen, Herr Bundesrat Koller: Warum erst jetzt, warum nicht früher? Warum gingen sechs Jahre verloren? Der einfache Bürger glaubt nicht mehr daran, dass es dem Bundesrat möglich ist, einfachen Artikeln, die im Raumplanungsgesetz schon längst aufgenommen sind, gerecht zu werden. Selbstverständlich könnte man jetzt sagen: Na ja, jetzt hat der Bundesrat erklärt, er wolle ab 1993 endlich etwas tun, bis dann sollen die Vorschläge auf dem Tisch liegen. Allein, mir fehlt nach so langer Zeit der Glaube.

Es hat sechzig Leute in diesem Saal gegeben, denen dieser Glaube auch gefehlt hat. Ich habe extra darauf geachtet, dass in etwa 30 rechts der Mitte und 30 links der Mitte meine Motion mitunterzeichnet haben. Sie haben diese ewige Trölerei ebenfalls satt.

Ich bitte Sie, zwingen Sie den Bundesrat jetzt dazu, sein Versprechen zu halten, geben Sie ihm nicht wieder die Möglichkeit, sich in die Unverbindlichkeit eines Postulats zu flüchten. Stimmen Sie der Motion zu.

Bundesrat Koller: Das Anliegen, das uns Herr Wiederkehr in Form einer Motion unterbreitet, ist – darüber haben wir inzwischen informiert – Bestandteil des sogenannten Anschlussprogrammes, das die bodenrechtlichen Sofortmassnahmen ablösen soll, die wir zum Teil heute morgen beraten haben.

Wir dürfen uns hier von vornherein keine Illusionen machen. Sie wissen genau, Herr Wiederkehr, dass das Problem der Mehrwertabschöpfung Grund für die erste Ablehnung des Raumplanungsgesetzes war und dass unterdessen leider auch die fakultative Bestimmung von den Kantonen wenig genutzt worden ist. Wir haben uns daher im Bundesrat entschieden, diese Idee im Rahmen des Anschlussprogrammes wieder aufzunehmen, aber wir werden – wie bei den anderen Massnahmen des Anschlussprogramms – eine Vernehmlassung dazu durchführen. Wir werden auch das Resultat der Vernehmlassung abwarten müssen, bis wir Ihnen endgültige Vorschläge unterbreiten können.

Hierin liegt der Grund, weshalb wir Ihren Vorstoss nicht in der verbindlichen Form der Motion, sondern nur in der unverbindlichen Form des Postulats entgegennehmen können. Sie können sich darauf verlassen: Der Bundesrat wird diese Idee wie angekündigt im Sommer 1993, im Rahmen der nächsten Revision des Raumplanungsgesetzes, in Vernehmlassung geben.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung als Postulat

59 Stimmen

Für Ueberweisung als Motion

53 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr

La séance est levée à 12 h 50

Motion Wiederkehr Raumplanungsgesetz. Ausgleich

Motion Wiederkehr Loi sur l'aménagement du territoire. Péréquation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.501
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2131-2132
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 664